



DHKT
DEUTSCHER
HANDWERKSKAMMERTAG

DHKT • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Hauptgeschäftsführer/-innen der
Handwerkskammern

nachrichtlich:
Hauptgeschäftsführer/-innen der
Regionalen Handwerkskammertage

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Zentralbereich
Ansprechpartner: R. Odenthal
Tel.: +49 30 206 19-200
Fax: +49 30 206 19-220
E-Mail: odenthal@zdh.de

Berlin, 10. Februar 2016
Per E-Mail

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2015 – 10 C 6.15 – zur Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen

Zusammenfassung

Die Höhe der Rücklagen muss nach den Verhältnissen im Einzelfall angemessen sein.
Hierbei ist das Gebot der Schätzgenauigkeit zu beachten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der oben genannten Entscheidung (siehe DHKT-Rundschreiben vom 5. Februar 2016) hat das Bundesverwaltungsgericht zu Rücklagen einer Industrie- und Handelskammer entschieden, dass nach wie vor die Vorhaltung einer solchen Mittelreserve im Rahmen zulässiger Kammertätigkeit zur Überbrückung von Einnahmeverzögerungen oder Einnahmeausfällen zulässig ist. Allerdings muss auch – dies ist in dieser Deutlichkeit neu – das Maß der Rücklage nach den jeweiligen Verhältnissen im Einzelfall angemessen sein.

Das bedeutet, dass anders als bei der bisherigen Sichtweise eine Zulässigkeit einer Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage von je 50 % maximal nicht mehr ohne weiteres angenommen werden kann, sondern dass die Angemessenheit einer Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage auch danach zu beurteilen ist, wie konkret der Bedarf einer Kammer hinsichtlich derartiger Rücklagen im Rahmen einer Schätzgenauigkeit ist. Im Urteilsfall waren Rücklagen von jeweils 50 % der feststehenden Ausgaben für Betriebsmittel bzw. Liquidität gebildet worden (6,4 Mio. € bzw. 7,7 Mio. €), eine Inanspruchnahme erfolgte jedoch nur zeitweise für rund 2 Monate in Höhe von 1,5 Mio. €. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverwaltungsgericht die gebildeten Rücklagen für zu hoch und damit für unangemessen angesehen, mit der Folge, dass insoweit die Rücklagenbil-

Vereinsregisternummer:
VR 19818 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50995

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 477 803 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE80 1005 0000 0013 4778 03
BIC/SWIFT BELA2E33XXX

Berliner Volksbank
830 183 3009 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE85 1009 0000 8301 8330 09
BIC/SWIFT BEVO3333

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

dung gegen das Verbot der unzulässigen Vermögensbildung verstößt und die überhöhte Rücklage baldmöglichst wieder auf ein zulässiges Maß zurückgeführt werden muss.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2015 betrifft nicht ausschließlich die IHKn, sondern ist auch für die Haushaltsführung und damit für die Rücklagenbildung der Handwerkskammern relevant.

Das Bundesverwaltungsgericht verweist in diesem Urteil vom 9. Dezember 2015 auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1990 – 1 C 45.87. In dieser Entscheidung aus dem Jahre 1990 hatte das Bundesverwaltungsgericht eine Rücklage von 15 % bezogen auf den Gesamthaushalt für nicht unangemessen angesehen.

Es ist daher, wie bereits ausgeführt, von der bisherigen Sichtweise abzurücken, dass Rücklagen für Betriebsmittel und für Beitragsausfälle von bis zu je 50 % der fortdauernden Ausgaben zulässig sind. Die angemessene Höhe der Rücklagen bis zu dieser maximalen Obergrenze ist durch sachgerechte Schätzung anhand aller maßgeblichen Umstände zu ermitteln.

Das Bundesverwaltungsgericht weist dazu in seiner jetzigen Entscheidung vom 9. Dezember 2015 ausdrücklich darauf hin, dass im Einzelfall die Bildung von Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen anhand von Prognosen nach dem Gebot der Schätzgenauigkeit zu bestimmen sind. Dabei sind gegebenenfalls auch von der Kammer selbst in Rücklagenordnungen etc. festgelegte Obergrenzen zu überprüfen und im Einzelfall zu reduzieren. Dabei folgt aus dem Gebot der Schätzgenauigkeit nicht, dass dieses Gebot schon dann verletzt ist, wenn sich die Prognose im Nachhinein als nicht zutreffend erweist. Die Prognose aus der vorausschauenden Sicht muss sachgerecht und vertretbar vorgenommen werden.

Festzuhalten ist damit insgesamt, dass allgemeine Rücklagen auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2015 – 10 C 6.15 – sachgerecht dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen einer Prognose unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände angemessen für das jeweilige Haushaltsjahr festzulegen sind. Zu hohe Rücklagen verstoßen gegen das Verbot der unzulässigen Vermögensbildung und sind auf ein zulässiges Maß gemäß der dargelegten Schätzgenauigkeit zurückzuführen. Daneben sind zweckgebundene Rücklagen für bestimmte Vorhaben (Investitionen, Bauerhaltung etc.) zulässig. Auch insoweit ist aber der Grundsatz der Schätzgenauigkeit zu beachten.

In nicht bestandskräftigen Beitragsverfahren können die Grundsätze der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 2015 von Seiten der Beitragspflichtigen vorgebracht werden.

Die DHKT-Planungsgruppe Finanzen und Verwaltung wird sich mit der Thematik in ihrer nächsten Sitzung am 11./12. April 2016 befassen, die Hauptgeschäftsführerkonferenz der Handwerkskammern wird diesen Punkt am 30./31. Mai 2016 behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Palige
Geschäftsführer

gez. Reiner Odenthal
Leiter des Zentralbereichs